

Leipzig, 4. März 2025

## An die Teilnehmer im Vergabeverfahren

### BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 4

#### Vergabe eines Telenotarztsystems im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig

#### Offenes Verfahren

#### Vergabenummer: L-37-2025-00003

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchten wir Sie darüber informieren, dass sich aufgrund des sehr kurzfristigen Leistungsbeginn zum 01.07.2025 und den mit der Leistungserfüllung verbundenen Vorbereitungen seitens der Auftragnehmer, die Stadt Leipzig dazu entschieden hat, den **Projektstart für die telemedizinische Versorgung auf den 01.10.2025** zu verlegen. In diesem Zusammenhang wurden einige kalkulationsrelevante Vergabeunterlagen durch die Stadt Leipzig grundlegend überarbeitet und Ihnen hiermit erneut zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um die nachfolgend genannten Dokumente:

- Los 1: Anlage 0 „Bewerbungsbedingungen“
- Los 1: Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“
- Los 1: Anlage 1-1 „Angebotskalkulation“
- Los 1: Anlage 1-2 „Dienstkleidung“ (NEU)
- Los 1: Anlage 3-2 „Eigenerklärung Haftpflichtversicherung“
- Los 1: Anlage 3-3 Formblatt „Personalbedarfsberechnung“
- Los 1: Anlage 3-4 Formblatt „Personalplanung“
- Los 1: Anlage 4 „Zuschlagskriterien“
- Los 2: Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“
- Los 2: Anlage 2 „Umsetzungskonzept“
- Los 2: Anlage 5 „EVB-IT-Systemlieferungsvertrag“
- Los 2: Anlage 6 „Muster AVV Sachsen“ (NEU)
- Los 2: AI-Leistungsverzeichnis

Die vorgenannten Dokumente – ausgenommen des AI-Leistungsverzeichnisses - sind alle mit dem Zusatz **„Zusatz „Fsg. BRS Nr. 4“** versehen. Ergänzungen sind dabei **grün** und Streichungen **rot**

hervorgehoben.

Aufgrund der Überarbeitung der kalkulationsrelevanten Unterlagen wird die **Angebotsfrist** auf den

**19.03.2025, 09:00 Uhr**

verlängert.

Darüber hinaus möchten wir im Rahmen eingegangener Anfragen folgende Hinweise und Informationen geben:

## Los 1 - „Personalgestellung für das Telenotarztsystem im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig“

### I. Grundlegende Änderungen

Der Projektstart wird auf den 01.10.2025 verlegt. Daraus ergibt sich die folgende neue Staffelung der Vorhaltezeiten:

- ➔ 01.10.2025 bis 31.12.2025: werktags und Samstag / Sonntag 08:00 – 20:00 Uhr
- ➔ ab 01.01.2026: 24 h pro Tag / 7 Tage pro Woche / 365 Tage im Jahr

Die Leistungsbeschreibung (Anlage 1), die „Angebotskalkulation“ (Anlage 1-1), das Formblatt „Personalbedarfsplanung“ (Anlage 3-3) und das Formblatt „Personalplanung“ (Anlage 3-4) wurden dahingehend angepasst.

### II. Vertragsgestaltung

#### Nr. 12. FRAGE:

In der Bieterinformation Nr. 1 vom 19.02.2025 erklärt die Auftraggeberin, dass aufgrund der umfassenden Leistungsbeschreibung keine gesonderte Vertragsgestaltung nötig sei. Gemäß AÜG § 12 Absatz 1 Satz 1 wird neben der Form des Vertrages inzident vorausgesetzt, dass ein Vertrag zwischen dem Auftragnehmer (als Verleiher) und der Auftraggeberin (als Entleiher) abzuschließen ist. Darüber hinaus enthält die Leistungsbeschreibung zu Los 1 keine Angaben darüber, welche besondere Merkmale die für den Leiharbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit hat und welche im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbareren Arbeitnehmer des Entleihers wesentliche Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes gelten (§ 12 AÜG Absatz 1 Satz 4). Wir bitten daher um Bereitstellung eines entsprechenden Vertrages.

#### ANTWORT:

Mit Rücksicht auf den Hinweis zu § 12 Abs. 1 AÜG stellt die Stadt Leipzig in Ergänzung der Leistungsbeschreibung Los 1 Folgendes klar:

Bei dem zwischen der Stadt Leipzig und dem bezuschlagten Bieter in Los 1 (Auftragnehmer oder Verleiher) geschlossenen Vertrag handelt es sich mit Bezug zu den einzusetzenden TNÄ um einen Vertrag, der eine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne von § 1 AÜG beinhaltet. Der Auftragnehmer hat gemäß Ziffer 6.4 der Eignungskriterien bereits erklärt und nachgewiesen, dass er über die erforderliche Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG verfügt.

Die Stadt Leipzig beschäftigt derzeit keine „vergleichbaren“ Arbeitnehmer im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 4 AÜG. Soweit sie derzeit Ärzte ausschließlich im Anstellungsverhältnis beschäftigt, verrichten diese entweder keine vergleichbaren Tätigkeiten der ausgeschriebenen telenotärztlichen Versorgung oder verfügen nicht über die nach der Leistungsbeschreibung erforderliche berufliche insbesondere notärztliche Qualifikation. Bei der Stadt tätige Ärzte werden im Übrigen nach den Regelungen des TVöD-V (Bereich Vereinigung der kommunalen Arbeitsgeberverbände, Bereich Verwaltung) in der jeweils geltenden Fassung beschäftigt und sind in der Entgeltgruppe E15 eingruppiert und erhalten je nach Tätigkeitsgebiet mitunter Zulagen.

Was die besonderen Merkmale der für die Leiharbeitnehmer vorgesehenen Tätigkeit betrifft, so sind in der Leistungsbeschreibung die Aufgaben der Telenotärzte, ihr Einsatzort sowie die Einrichtung des Arbeitsplatzes hinreichend beschrieben. Die – rechtskonforme – Ausgestaltung des Schichtsystems liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.

Im Übrigen bleibt es dabei, dass nach Auffassung der Stadt Leipzig der gesonderte Abschluss eines weiteren Vertrags im Sinne von § 12 Abs. 1 AÜG nicht erforderlich ist. Vielmehr erfüllt der mit Zuschlag abgeschlossene Vertrag zwischen der Stadt Leipzig und dem Auftragnehmer die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 AÜG unmittelbar.“

### **III. Leistungsbeschreibung (Anlage 1)**

#### **Ruheräume**

#### **Nr. 13. FRAGE:**

Der Leistungsbeschreibung in Los 1 Ziffer 2.1. ist zu entnehmen, dass keine gesonderten Ruhe- oder Bereitschaftsräume für den Telenotarzt vorgehalten werden. Gemäß § 13b AÜG muss der Entleiher den Leiharbeitnehmern den Zugang zu Gemeinschaftsräumen unter den gleichen Bedingungen, wie vergleichbareren Arbeitnehmern, gewähren. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass die Auftraggeberin unter dem Begriff Gemeinschaftsräume auch Ruheräume versteht, die der Telenotarzt während seiner Dienstzeit nutzen kann?

#### **ANTWORT:**

Die Stadt Leipzig subsumiert unter dem Begriff „Gemeinschaftsräume“ keine Ruheräume. Ruheräume werden durch die Stadt Leipzig für die Leistungserbringung der telenotärztlichen Versorgung auch nicht bereitgestellt. Hintergrund ist die Sicherstellung

der sofortigen Verfügbarkeit der TNÄ, welche nur im Rahmen der gesetzlichen Pausenzeiten unterbrochen werden dürfen. Die Nutzung der Gemeinschaftsräume, wie beispielsweise Teeküchen und Aufenthaltsräume, etc. ist durch die TNÄ jederzeit möglich.

### **Pausenzeiten**

#### **Nr. 14. FRAGE:**

Gemäß der Leistungsbeschreibung Los 1 Ziffer 2.2.1. darf nur ein Telenotarzt pro Schicht eingesetzt werden. Nach §4 Arbeitszeitgesetz muss bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden die Arbeit durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten unterbrochen werden. In dieser Pausenzeit kann bei Besetzung des Telenotarzt-Arbeitsplatzes mit einem Mitarbeiter dienstplanerisch keine Vertretung eingeplant werden. Eine durchgängige Sicherstellung der telemedizinischen Versorgung wäre aus unserer Sicht durch die Anbindung an ein bestehendes Telenotarzt-Netzwerk zu gewährleisten. Die in Los 2 ausgeschriebene Leistung stellt dies nach unserer Beurteilung nicht hinreichend sicher. Wir gehen davon aus, dass die telemedizinische Versorgung nicht unterbrochen werden soll. Wie ist eine durchgängige Sicherstellung während der gesetzlichen Pausenzeiten vorgesehen?

#### **ANTWORT:**

Die Pausenzeiten gem. Arbeitszeitgesetz werden gewährleistet. Eine durchgängige Sicherstellung während der gesetzlichen Pausenzeiten ist aus Sicht der Stadt Leipzig während der Projektlaufzeit nicht erforderlich. Während der Pause steht der Telenotarzt 30 bzw. 45 Minuten nicht zur Verfügung.

### **Dienstmodelle**

#### **Nr. 15. FRAGE:**

Welche Dienstmodelle (Schichtdauern und -zeiten) sind im Vollbetrieb nach 6 Monaten beabsichtigt?

#### **ANTWORT:**

Seitens der Stadt Leipzig werden keine speziellen Vorgaben zu den Dienstmodellen vorgegeben. Die Auswahl des Dienstmodells obliegt dem Auftragnehmer und orientiert sich an den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Rahmenbedingungen des TNA-Arbeitsplatzes sowie den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen.

#### **Nr. 16. FRAGE:**

Ist eine Besetzung im 12-Stunden-Modell zulässig?

**ANTWORT:**

Sofern durch den Auftragnehmer eine Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzgesetze gewährleistet wird, ist ein 12h-Modell zulässig. Im Rettungsdienst der Stadt Leipzig wird von Vollarbeitszeit ausgegangen.

**Nr. 17. FRAGE:**

Kann ein Dienst-, Schicht- und Besetzungsmodell Bestandteil des abzugebenden Angebotes sein?

**ANTWORT:**

Ja.

**Nr. 18. FRAGE:**

Mit welchem zeitlichen Aufwand sind die Dienstübernahmen von Schicht zu Schicht regelmäßig zu gestalten?

**ANTWORT:**

Wie mit Ziffer 2.2.1 der Leistungsbeschreibung beschrieben, sind die Übergabezeiten durch den Auftragnehmer eigenständig zu organisieren und dürfen den TNA-Betrieb sowie die damit verbundene Leistungserbringung nicht unterbrechen.

**Nr. 19. FRAGE:**

Welche Pausenregelungen sind im Dienstmodell vorgesehen?

**ANTWORT:**

Die Pausenzeitregelung obliegt grundsätzlich dem Auftragnehmer und orientiert sich an den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Rahmenbedingungen des TNA-Arbeitsplatzes sowie den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen.

**Weisungsbefugnisse****Nr. 20. FRAGE:**

Die Weisungsbefugnis in medizinisch-fachlichen und operativ-taktischen Belangen liegen gemäß Leistungsbeschreibung unter Ziffer 3.2.1 beim ÄLRD. Besteht auch eine disziplinarische Weisungsbefugnis des ÄLRD gegenüber den AN?

**ANTWORT:**

Seitens des ÄLRD bestehen keine disziplinarischen Weisungsbefugnisse. Diese liegen ausschließlich beim Auftragnehmer.

**Nr. 21. FRAGE:**

Welche weiteren Weisungsbefugnisse gibt es?

**ANTWORT:**

Die Weisungsbefugnisse sind abschließend in der Leistungsbeschreibung, Ziffer 3.2.1 beschrieben. Weitere Weisungsbefugnisse existieren nicht.

**Dienstbekleidung für Telenotärzte****Nr. 22. FRAGE:**

Wie wird mit der Dienstbekleidung der Telenotärzte verfahren? Soll diese nach Schichtende am Telenotarzt-Arbeitsplatz verbleiben oder ist vorgesehen, dass die Bekleidung von den Ärzten mitgenommen wird? Hintergrund der Frage: Falls ein Telenotarzt ausfällt und kurzfristig ein Ersatz einspringen muss, stellt sich die Frage, ob dieser auf vorhandene Dienstkleidung des ausgefallenen Arztes zurückgreifen kann oder eigene Dienstkleidung benötigt. Wie setzt sich die Tagdienstkleidung des Telenotarztes zusammen (Art der Teile und Anzahl der Sets je Person)?

**ANTWORT:**

Die Dienstkleidung ist personenbezogen, d.h. jeder Telenotarzt und jede Telenotärztin benötigen ihre eigene Dienstkleidung.

Seitens der Stadt Leipzig wird eine Erstausrüstung für insgesamt 6 VzÄ bereitgestellt. Diese Erstausrüstung umfasst die folgenden Bekleidungsgegenstände:

- 2 x kurzärmeliges Polo-Shirt, dunkelblau
- 1 x dunkelblaue Jacke
- 2 x dunkelblaue Cargo-Hose.

Alle Bekleidungsgegenstände sind mit der Aufschrift „Feuerwehr Leipzig“ versehen. Eine Ausstattung aller weiteren VzÄ hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

In der Leistungsbeschreibung wird unter Ziffer 4.5 „Dienstkleidung“ auf eine Anlage 1-1 „Dienstkleidung“ verwiesen. Diese Anlage ist gegenwärtig jedoch kein Bestandteil der zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen, so dass diese Anlage als **Anlage 1-2 „Dienstkleidung“** mit diesem Bieteranschreiben neu aufgenommen wird.

Die Textpassage innerhalb der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) wird entsprechend angepasst und als aktualisierte Fassung mit dem **Zusatz „Fsg. BRS Nr. 4“** erneut zur Verfügung gestellt. Ergänzungen sind dabei **grün** und Streichungen **rot** hervorgehoben.

**Nr. 23. FRAGE:**

Erfolgt die Beschaffung der zusätzlich benötigten Ausstattung über den Vertrag des AG bzw. zu den Konditionen des AG?

**ANTWORT:**

Die Beschaffung über die Rahmenvereinbarung der Stadt Leipzig ist nicht möglich. Die zusätzliche Dienstkleidung muss durch den Auftragnehmer **analog der Anlage 1-2 „Dienstkleidung“** eigenständig beschafft werden.

**Nr. 24. FRAGE:**

Wie hoch ist der Beschaffungsaufwand dabei für 1 Set Tagdienstkleidung?

**ANTWORT:**

Zum Beschaffungsaufwand für 1 Set kann seitens der Stadt Leipzig keine Aussage getroffen werden, da die Realisierung vorrangig in größeren Mengen erfolgt.

**IV. Angebotskalkulation (Anlage 1-1)****Fehlerhafte Formeln****Nr. 25. FRAGE:**

In der Excel-Vorlage Anlage\_1-1\_Los\_1\_Angebotskalkulation scheint ein Formelfehler in den Zeilen 31 bis 33 zu sein. Es wird nicht die Gesamtsumme aus den Summen 1, 2 und 3 gebildet, sondern einige Werte mehrfach addiert.

**ANTWORT:**

Im Rahmen der Anpassung der **Anlage 1-1 „Angebotskalkulation“** auf die neuen Leistungszeiträume ab dem 01.10.2025 wurde auch der Formelfehler korrigiert. Die Anlage 1-1 wird als aktualisierte Fassung mit dem **Zusatz „Fsg. BRS Nr. 4“** erneut zur Verfügung gestellt.

Durch den Bieter ist ausschließlich die aktuellste Fassung der Anlage 1-1 im Rahmen der Angebotserstellung zu verwenden.

**Nr. 26. FRAGE:**

In Zeile 38 liegt keine Steigerung der Stunden pro Monat zum 01.10.2025 gemäß der Leistungsbeschreibung vor.

**ANTWORT:**

Im Rahmen der Anpassung der **Anlage 1-1 „Angebotskalkulation“** auf die neuen Leistungszeiträume ab dem 01.10.2025 wurde auch der Formelfehler korrigiert. Die Anlage 1-1 wird als aktualisierte Fassung mit dem **Zusatz „Fsg. BRS Nr. 4“** erneut zur Verfügung gestellt.

Durch den Bieter ist ausschließlich die aktuellste Fassung der Anlage 1-1 im Rahmen der Angebotserstellung zu verwenden.

**Nr. 27. FRAGE:**

Im Tabellenblatt 'Allgemeine Kosten' der Excel-Datei 'Angebotskalkulation' haben wir den Eindruck, dass fehlerhafte Formeln hinterlegt sind, und bitten um Klärung. Wird beispielsweise in Spalte C unter 'Angebotspreis 01.07.2025 bis 31.07.2025 in Zeile 6 bei '1.1.1 Telenotarzt' ein Betrag von 1 Euro eingetragen, wird dieser korrekt in Zeile 8 ('Zwischensumme 1.1') und in Zeile 17 ('Summe 1') übernommen. Allerdings erscheint dieser Betrag auch in Zeile 31 (leeres Feld) und Zeile 32 ('Summe 3 zu sonstigen Kosten'), wodurch es zu einer Dopplung des Betrags in den Zeilen 33 und 34 ('Gesamtsumme pro Vertragsmonat' und 'pro Vertragsjahr') kommt. Können Sie bitte bestätigen, ob hier ein Fehler in der Berechnungslogik vorliegt? Und falls kein Fehler vorliegt: Könnten Sie erläutern, wie das zu verstehen ist?

**ANTWORT:**

Im Rahmen der Anpassung der **Anlage 1-1 „Angebotskalkulation“** auf die neuen Leistungszeiträume ab dem 01.10.2025 wurde auch der Formelfehler korrigiert. Die Anlage 1-1 wird als aktualisierte Fassung mit dem **Zusatz „Fsg. BRS Nr. 4“** erneut zur Verfügung gestellt.

Durch den Bieter ist ausschließlich die aktuellste Fassung der Anlage 1-1 im Rahmen der Angebotserstellung zu verwenden.

**Nr. 28. FRAGE:**

Wenn Ärzte mit einem Stellenanteil von 20% als TNÄ tätig sind, ergibt sich ein Bedarf an einem Pool von ca. 30 TNÄ für die Besetzung des Dienstes ab 01.01.2026. Die Vorgabe von 8 Stunden pro Monat für Fort- und Weiterbildung pro eingesetztem TNÄ ergibt dann einen monatlichen Aufwand von 240 Stunden nur für Fort- und Weiterbildung.

Ist die Vorgabe in der Leistungsbeschreibung „Los 1 - Personalgestaltung Punkt 3.3. Fort- und Weiterbildung“ dahingehend zu verstehen, dass eine Kalkulation abzugeben ist, die für jeden eingesetzten TNA in jedem Monat unabhängig vom Stellenanteil der Tätigkeit als TNA für 8 Stunden pro Monat beinhaltet?

**ANTWORT:**

Im Rahmen der Sachverhaltsprüfung wurde die Vorgabe von 8 Stunden pro Monat für die Fort- und Weiterbildung auf 2 Stunden reduziert. Ziffer 3.3. der **Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“** wird dahingehend angepasst und aktualisierte Fassung mit dem **Zusatz „Fsg. BRS Nr. 4“** erneut zur Verfügung gestellt. Ergänzungen sind dabei **grün** und Streichungen **rot** hervorgehoben.

Seitens der Bieter sind im Rahmen der Angebotskalkulation unter Verwendung der Anlage 1-1 nur 2 Stunden für die Fort- und Weiterbildung zu berücksichtigen.



**Nr. 29. FRAGE:**

Im Tabellenblatt 'Allgemeine Kosten' der Excel-Datei 'Angebotskalkulation' scheint es mind. eine falsche Angabe zu geben. Bei den Monatstagen im Zeitraum 01.09.2025-30.09.2025 werden 30 Tage angegeben. Da der September aber noch zur ersten Stafelung gehört und somit nur Dienste von Montag bis Freitag enthält, müssten es nach unserer Rechnung 27 Tage sein. Dementsprechend ergibt sich ein falscher Betrag darunter bei "Stundenzahl/Monat".

**ANTWORT:**

Aufgrund der Verschiebung des Projektstarts auf den 01.10.2025 ist die Beantwortung der Frage entbehrlich geworden. Es ist jedoch korrekt, dass eine Anpassung erforderlich gewesen wäre.

**Nr. 30. FRAGE:**

Gemäß Leistungsbeschreibung, Ziffer 4 sind die Aufgaben der Telenotärzte klar beschrieben. Erfüllungsort dieser Aufgaben ist primär der in der IRLS eingerichtete Arbeitsplatz für den Telenotarzt. In unserer Auffassung handelt es sich bei rettungsdienstspezifischer Ausstattung, um Ausstattung, die für Diagnose, Überwachung und Behandlung von Notfallpatienten notwendig ist. Der Telenotarzt nutzt hierfür die von der Auftraggeberin zu beschaffende TNA-Systemtechnik. Als Betreiber eines Telenotarztstandortes sind uns keine weiteren Hilfsmittel oder spezifische rettungsdienstliche Ausstattungsgegenstände bekannt. Wir bitten daher um Konkretisierung, was die Auftraggeberin unter dieser Kostenart versteht.

**ANTWORT:**

Seitens der Stadt Leipzig wird die Ausstattung in dem in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Umfang zur Verfügung gestellt. Sofern der Bieter darüberhinausgehende rettungsdienstliche Ausstattungsbedarfe hat, so sind diese zu kalkulieren und in der Anlage 1-1 in den entsprechenden Spalten einzutragen. Sollten keine weiteren Kosten anfallen, ist in das entsprechende Feld 0,00 € einzutragen.

Im Übrigen wird auf die zusätzlichen Erläuterungen in den Fußnoten verwiesen.

**Nr. 31. FRAGE:**

Kostenart 2.3. Desinfektion: Nach unserer Auffassung kommt es am Arbeitsplatz des Telenotarztes nicht zu einer Desinfektion, die über die in den Büroräumlichkeiten der IRLS vorgeschriebenen Maßgaben hinausgeht. Eine medizinische Desinfektion ist nicht notwendig. Wir bitten daher um Konkretisierung, was die Auftraggeberin unter dieser Kostenart versteht.

**ANTWORT:**

Bei der Kostenart 2.3 „Desinfektion“ handelt es sich ebenfalls um eine Eventualposition. Sofern aus Sicht des Bieters keine zusätzlichen Kosten für Desinfektion anfallen, ist in das entsprechende Feld 0,00 € einzutragen.

Im Übrigen wird auf die zusätzlichen Erläuterungen in den Fußnoten verwiesen.

**Nr. 32. FRAGE:**

Kostenart 2.4. Bürobedarf: Gemäß Angebotskalkulation soll der Bieter Kosten für Bürobedarf angeben. Die Gestaltung des Telenotarzt-Arbeitsplatzes ist gem. Leistungsbeschreibung bereits umfassend beschrieben. Da dem Bieter (als Personalentleiher) kein Gestaltungsrecht obliegt ist unklar, was in dieser Kostenart zu kalkulieren ist. Wir bitten daher um Konkretisierung, was die Auftraggeberin unter dieser Kostenart versteht.

**ANTWORT:**

Bei der Kostenart 2.4 „Bürobedarf“ handelt es sich ebenfalls um eine Eventualposition. Sofern aus Sicht des Bieters keine zusätzlichen Kosten anfallen, ist in das entsprechende Feld 0,00 € einzutragen.

Im Übrigen wird auf die zusätzlichen Erläuterungen in den Fußnoten verwiesen.

**V. Eigenerklärung „Haftpflichtversicherung“ (Anlage 3-2)****Nr. 33. FRAGE:**

Im Dokument "Eigenerklärung Haftpflichtversicherung" verschiebt sich der eingegebene Text unten beim Unterzeichnen immer weiter nach rechts. Das bedeutet, wenn ich den Ort namentlich eingebe, verschieben sich bereits das Textfeld für Datum und Unterzeichner nach rechts. Gebe ich noch das Datum ein, verschiebt sich das Textfeld für den Unterzeichner weiter nach rechts und es gibt einen Zeilenumbruch auf die nächste Zeile. Könnten Sie das Dokument neu formatiert zur Verfügung stellen oder wird es auch so mit dem Zeilenumbruch abgenommen?

**ANTWORT:**

Die **Anlage 3-2** wird korrigiert und als aktualisierte Fassung mit dem Zusatz „**Fsg. BRS Nr. 4**“ erneut zur Verfügung gestellt.

Seitens des Bieters ist im Rahmen der Angebotserstellung ausschließlich die aktuellste Fassung zu verwenden.

**VI. Formblatt „Personalbedarfsberechnung“ (Anlage 3-3)****Nr. 34. FRAGE:**

Gemäß Anlage 3\_Los 1\_Eignungskriterien, Ziffer 6.2. ist eine schlüssige Personalbedarfsberechnung mit dem Angebot einzureichen. Hierfür stellt die Auftraggeberin das Formblatt Anlage 3-3 Personalbedarfsberechnung zur Verfügung.

- a) Gehen wir recht in der Annahme, dass neben der reinen Angabe von jährlichen Gesamtpersonalstunden (Soll) auch eine Aufschlüsselung dieser Stunden, zur besseren Nachvollziehbarkeit durch die Auftraggeberin, mitabgegeben werden soll?
- b) Wenn ja, ist diese Aufschlüsselung als Tabelle in einem separaten Dokument als Eigenerklärung mit einzureichen?

**ANTWORT:**

- Zu a) Ihre Annahme ist korrekt.  
Zu b) Ja.

**Nr. 35. FRAGE:**

Entgegen der Überschrift von Ziffer 6.3. bezieht sich die Auftraggeberin in diesem Abschnitt auf das Formblatt „Personalplanung“. Dies kann zu Irritationen führen. Gehen wir recht in der Annahme, dass in Ziffer 6.3. tatsächlich die Abgabe des Formblatts „Personalplanung“ (Anlage 3-4) gemeint ist und die Auftraggeberin diese Abgabe als Teil einer schlüssigen Personalbedarfsberechnung in Ergänzung zum Formblatt „Personalbedarfsberechnung“ (Anlage 3-3) sieht?

**ANTWORT:**

Ihre Annahme ist korrekt.

Die Überschrift zu Ziffer 6.3 wurde im Dokument „Eignungskriterien“ (Anlage 3) korrigiert und wird als aktualisierte Fassung mit dem Zusatz „Fsg. BRS Nr. 4“ zur Verfügung gestellt.

**Allgemeiner Hinweis:**

Das Formblatt „Personalbedarfsplanung“ (Anlage 3-3) in der Überschrift "FORMBLATT Personalbedarfsplanung" wurde um ein Drop-down-Menü ergänzt, über welches der Bieter den jeweiligen Zeitraum auszuwählen (1.10.2025-31.12.2025; 01.01.2026-30.09.2027) und die nachstehende Tabelle entsprechend auszufüllen kann. Das Formblatt ist im Bedarfsfall entsprechend zu duplizieren.

**VII. Formblatt „Personalplanung“ (Anlage 3-4)****Nr. 36. FRAGE:**

Bedingt durch die gestaffelten Vorhaltezeiten bei der Erbringung der Dienstleistung ergeben sich je nach Phase verschiedene Personalbedarfe beziehungsweise eine unterschiedliche Anzahl von geplant beschäftigten Telenotärzten. Das vorgegebene Formblatt „Personalplanung“ (Anlage 3-4) sieht keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Phasen der Leistungsaufnahme vor. Eine differenzierte Personalplanung ist somit nicht möglich. [...]

**ANTWORT:**

Das Formblatt „Personalplanung“ (Anlage 3-4) wurde entsprechend angepasst. In der Überschrift "FORMBLATT Personalplanung" befindet sich nunmehr ein Drop-down-Menü, über welches der Bieter den jeweiligen Zeitraum auswählen (01.10.2025-31.12.2025; 01.01.2026-30.09.2027) und die nachstehende Tabelle entsprechend ausfüllen kann. Das Formblatt ist im Bedarfsfall entsprechend zu duplizieren.

**Nr. 37. FRAGE:**

Ist es korrekt, dass jeder Arzt bzw. jede Ärztin, der/die für den TNA-Dienst nach aktuellem Planungsstand sowohl als reguläres Personal als auch als Ersatzpersonal in Vertretung vorgesehen ist, hier anonymisiert aufgeführt werden soll? Sollte hierfür in der ersten Spalte eine fortlaufende Nummerierung pro Arzt erfolgen (1, 2, 3, 4, 5 ...)?

**ANTWORT:**

Dies ist korrekt. Durch den Bieter ist eine fortlaufende Nummerierung vorzunehmen. Weiterhin wird auf die Hinweise in den Fußnoten verwiesen.

**Nr. 38. FRAGE:**

Soll in Spalte 2 unter 'Mindestqualifikationen' für jede aufgeführte Person die in der Leistungsbeschreibung geforderten Mindestanforderungen vollständig aufgelistet werden?

**ANTWORT:**

Ja. Weiterhin wird auf die Hinweise in den Fußnoten verwiesen.

**Nr. 39. FRAGE:**

In Spalte 3 sollen alle Funktionen, die der jeweilige Planmitarbeiter übernehmen soll, einschließlich etwaiger Sonderfunktionen, aufgeführt werden. Ergeben sich diese nicht automatisch aus der in der Leistungsbeschreibung definierten Rolle? Da pro Schicht ein Telenotarzt eingesetzt wird, muss dieser doch zwangsläufig sämtliche für den TNA-Dienst geforderten Funktionen erfüllen?

**ANTWORT:**

Die Aufgaben der Telenotärzte ergeben sich aus Ziffer 4 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Gemäß der Fußnote 4 zur Spalte 3 der Anlage 3-4 „Personalplanung“ sind insbesondere die Sonderfunktionen bezogen auf die TNA-Tätigkeit einzutragen.

**VIII. Zuschlagskriterien (Anlage 4)****Personalausfallsicherheitskonzept****Nr. 40. FRAGE:**

In Anlage 4\_Los 1\_Zuschlagskriterien und Grundsätze der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots unter Ziffer 3.1. beschreibt die Auftraggeberin, den von Ihr gewünschten inhaltlichen Rahmen an das geforderte Personalausfallsicherheitskonzept. Die Beschreibung enthält keine Angaben zum Format des Konzeptes (z.B. Schriftgröße, Schriftart, Zeilenabstand, Seitenränder) auch eine Seitenzahlbegrenzung zur besseren Vergleichbarkeit der Konzepte wird nicht vorgegeben. Zur besseren Vergleichbarkeit der Konzepte schlagen wir daher die Nutzung von gängigen Formateinstellungen (Schriftarten, wie Calibri, Arial, Times New Roman; Schriftgröße 11; Zeilenabstand 1,5; Seitenränder 2,5cm) und die Begrenzung auf max. 5 DIN-A4 Seiten vor.

**ANTWORT:**

Seitens der Stadt Leipzig werden für das durch die Bieter zu erstellende Personalausfallsicherheitskonzept keine Vorgaben zum maximalen Seitenumfang sowie dessen Formatierung gemacht. Die konkreten Anforderungen an das Personalausfallsicherheitskonzept sind der Anlage 4 „Zuschlagskriterien“, Ziffer 3.1 zu entnehmen. Es obliegt dabei dem Bieter, wie umfangreich er dieses gestaltet.

**Los 2 – „Beschaffung von Systemtechnik zur Errichtung und zum Betrieb eines Telenotarzt(TNA)-Systems“****IX. Grundlegende Änderungen**

Der Projektstart wird auf den 01.10.2025 verlegt. Daraus ergeben sich für die Bereitstellung der Systemkomponenten folgende Änderungen:

- ➔ Lieferung der Systemkomponenten bis 01.09.2025
- ➔ Funktionstest und Schulungen im Zeitraum vom 01.09.2025 bis 30.09.2025
- ➔ Produktivbetrieb und Start Supportzeitraum zum 01.10.2025

Darüber hinaus wurde die Schnittstelle zum MedicalPad als Leistungsgegenstand ersatzlos gestrichen.

Die Leistungsbeschreibung (Anlage 1), das AI- Leistungsverzeichnis, das Umsetzungskonzept (Anlage 2) und der EVB-IT-Systemlieferungsvertrag (Anlage 5) wurden dahingehend angepasst.

## **I. Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen**

### **Weitergabe an einen unbestimmten Kreis von Dritten**

#### **Nr. 41. FRAGE:**

Die Erklärung des Bieters zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen beinhaltet eine Zustimmung, wonach die Erklärung an einen unbestimmten Kreis von Dritten weitergegeben werden darf, ohne dass dafür ein Grund oder ein konkreter Zweck benannt ist.

Wir bitten daher um eine nachvollziehbare Erläuterung,

- (i) an wen konkret (Namen der NGOs etc.) die Erklärung weitergegeben werden soll,
- (ii) aus welchem Grund dies beabsichtigt ist und
- (iii) zu welchem konkreten Zweck die Weitergabe erfolgen soll.

#### **ANTWORT:**

Der Satz „Ich stimme zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich gegen ausbeuterische Arbeit engagieren, weitergegeben werden darf.“ Wird ersatzlos gestrichen. Eine Anpassung der Eigenerklärung erfolgt nicht. Diese Bieterinformation wird Vertragsbestandteil.

## **II. ZAV der Stadt Leipzig**

### **Einhaltung des LkSG**

#### **Nr. 42. FRAGE:**

In Ziffer 21.2 ZAV Stadt Leipzig wird auf die Einhaltung des LkSG hingewiesen. Wir gehen davon aus, dass sich diese Verpflichtung nur auf diejenigen Unternehmen bezieht, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen. Ist dieses Verständnis von Ziffer 21.2 ZAV Stadt Leipzig zutreffend?

#### **ANTWORT:**

Die Annahme ist korrekt. Diese Verpflichtung bezieht sich ausschließlich auf diejenigen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen.

### III. Leistungsbeschreibung zur Los 2 (Anlage 1)

#### Rahmenbedingungen

#### Nr. 43. FRAGE:

Bezugnehmend auf Ihre Antwort zu Bieterfrage Nr. 6 und nach Abklärung mit der Firma medDV GmbH kann eine angebotsfähige Kostenkalkulation durch die Firma medDV nicht in den vorgegebenen Fristen dieser Ausschreibung erfolgen. Es ist uns somit nicht möglich, die Kosten für die arbeitstechnischen Aufwände zur Integration seitens der Firma medDV GmbH einzukalkulieren. Daher bitten wir darum, dass in dem abzugebenden Angebot ausschließlich die durch den Bieter selbst zu erbringenden Leistungen für eine funktionsfähige Schnittstelle anzugeben sind und die Aufwände seitens des MDE-Herstellers durch den Auftraggeber separat getragen werden.

#### ANTWORT:

Der Sachverhalt wurde durch die Stadt Leipzig nochmals tiefgründig geprüft. Im Ergebnis der Prüfung hat sich herausgestellt, dass eine Einbildung des aktuell bei der Stadt Leipzig befindlichen MedicalPad für die TNA-Projektlaufzeit von 24 Monaten nicht notwendig ist, so dass das Erfordernis der Bereitstellung einer Schnittstelle zur Software des MedicalPad entbehrlich ist. Die Vergabeunterlagen werden dahingehend geändert und die Textpassagen ersatzlos gestrichen. Neben der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Dokumente ebenfalls betroffen:

- AI-Leistungsverzeichnis
- Anlage 2 „Umsetzungskonzept“
- Anlage 5 „EVB-IT-Systemlieferungsvertrag“

Alle Dokumente werden in der aktualisierten Fassung zur Verfügung gestellt und bilden die Grundlage für die Angebotserstellung der Bieter. Ausgenommen des AI-Leistungsverzeichnisses sind die Anlagen 1-2 und 5 mit dem **Zusatz „Fsg. BRS Nr. 4“** versehen. Ergänzungen sind dabei **grün** und Streichungen **rot** hervorgehoben.

#### Nr. 44. FRAGE:

Gemäß der Antwort auf die Bieterfrage 6 aus dem Biiterrundschreiben Nr. 3 wird gefordert, dass durch den Bieter nicht nur die eigenen Aufwände, sondern auch die Aufwände zur Integration seitens des Drittsystemanbieters medDV inkludiert werden sollen.

Dies ist eine neue Information/Anforderung, welche so nicht aus den Leistungsbeschreibung zu Los 2 ersichtlich war, und bedarf aufwändige Abstimmungen, sowohl technischer als auch vertraglicher Natur. Daher ist dies in der kurzen Zeit bis zur verbindlichen Angebotsabgabe nicht realisierbar. Aus diesem Grund, sowie vor dem Hintergrund der noch zahlreichen offenen und kalkulationsrelevanten Fragen im Zuge dieses offenen Verfahrens, bitten wir um eine Verlängerung der Angebotsfrist um mindestens 3 Wochen.

**ANTWORT:**

An dieser Stelle wird auf die Antwort zu Frage Nr. 44 verwiesen. Eine Verlängerung der Angebotsfrist erfolgt wie einleitend beschrieben.

**Nr. 45. Nutzungsrechte****FRAGE:**

In Ziffer 6.2.1 der Leistungsbeschreibung heißt es in Unterziffer 2. im ersten Punkt: "uneingeschränkter Zugang zu den Nutzungsrechten des angebotenen Systems für den Träger Rettungsdienst/Ärztlichen Leiter Telenotarztsystem". Wir verstehen die Vorgabe so, dass hiermit die Gewährung einer uneingeschränkten Nutzung der für das Telenotarztsystem eingesetzten Standardsoftware durch den Auftraggeber gemeint ist, nicht aber ein uneingeschränkter Zugang zu den Nutzungsrechten wie etwa die Gewährung von Bearbeitungsrechten, der Zugang zum Quellcode etc. Ist diese Auffassung zutreffend?

**ANTWORT:**

Ihre Annahme ist korrekt.

**IV. Nachunternehmerleistungen****Nr. 46. FRAGE:**

Wir bitten um Bestätigung, dass der Anbieter des anzubindenden Drittsystems medDV kein Subunternehmer im Angebot des Auftragnehmers sein muss, sondern lediglich den Status eines Lieferanten innehat.

**ANTWORT:**

Die Frage erübrigt sich unter Verweis auf die Antwort auf die Frage Nr. 44

**X. EVB-IT-Systemlieferungsvertrag (Anlage 5)****Nr. 47. Projektlaufzeit****FRAGE:**

In Kapitel 1.1 der Leistungsbeschreibung zu Los 2 wird angekündigt, dass ein Pflege- und Servicevertrags nach EVB-IT über 24 Monate geschlossen werden soll, was ebenfalls den Vertragsentwürfen entspricht. In Kapitel 7.1 wird jedoch ein technischer Support über 60 Monate (Projektlaufzeit) gefordert. Wir bitten um Auflösung dieses Widerspruchs.

**ANTWORT:**

Die Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich 24 Monate, beginnend zum 01.10.2025. Die



Angabe unter Ziffer 7.1 der Anlage 5 ist falsch und wird seitens der Stadt Leipzig entsprechend korrigiert. Die **Anlage 5** wird **als aktualisierte Fassung mit dem Zusatz „Fsg. BRS Nr. 4“** erneut zur Verfügung gestellt. Ergänzungen werden dabei **dunkelgrün** und Streichungen **rot** hervorgehoben.

Zudem wird durch die Stadt Leipzig als Auftraggeberin eine Optionsverlängerung um weitere sechs Monate mit aufgenommen. **Ziffer 1.1 der Leistungsbeschreibung „Anlage 1“** wird dahingehend ebenfalls in **dunkelgrün** ergänzt und als aktualisierte Fassung **mit dem Zusatz „Fsg. BRS Nr. 4“** erneut zur Verfügung gestellt.

**Nr. 48. Auftragsdatenvereinbarung**

**FRAGE:**

Im EVB IT Systemvertrag zu Los 2 wird unter 1.3.1 auf eine Auftragsdatenvereinbarung verwiesen. Wir bitten um Bereitstellung dieses Vertragswerks. Alternativ bitten wir um Bestätigung, dass die AVV des Auftragnehmers mit dem Angebot eingereicht werden kann und im Fall eines Zuschlags uneingeschränkt durch den Auftraggeber akzeptiert wird.

**ANTWORT:**

Grundsätzlich ist die Auftragsdatenvereinbarung (AVV) erst nach Zuschlagserteilung erforderlich. Durch den Bieter kann mit dem Angebot eine AVV bereits eingereicht werden, welche durch die Stadt Leipzig im Fall der Zuschlagserteilung entsprechend geprüft wird. Die AVV muss zwingend den Vorgaben der DSGVO entsprechen, so dass seitens der Stadt Leipzig eine Mustervereinbarung als **Anlage 5-1 „Muster AVV Sachsen“** mit diesem Bieteranschreiben als ergänzende Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt wird.

**Nr. 49. Teleservicevereinbarung**

**FRAGE:**

Ebenfalls wird im EVB-IT-Systemvertrag zu Los 2 unter 7.5.1 auf eine Teleservicevereinbarung verwiesen. Wir bitten um Bereitstellung dieser.

**ANTWORT:**

Hierbei handelt es sich um einen Fehler. Seitens der Stadt Leipzig wird kein Teleservice beabsichtigt zu vergeben. Die Ziffer 7.5.1 wird entsprechend korrigiert und die Anlage 5 als aktualisierte Fassung mit dem **Zusatz „Fsg. BRS Nr. 4“** erneut zur Verfügung gestellt. Die Streichungen sind **rot** hervorgehoben.

**Nr. 50. Preis Anpassung****FRAGE:**

In Anlage 1 des EVB-IT-Systemvertrag 8.6 wird auf eine Preis Anpassung nach Maßgabe der Ziffer 10 in Anlage 1 verwiesen. Wir konnten diese Referenz nicht auflösen und bitten um Bereitstellung der notwendigen Informationen.

**ANTWORT:**

Hierbei handelt es sich um einen Fehler. Seitens der Stadt Leipzig ist es nicht beabsichtigt abweichend von Ziffer 8.6 der EVB-IT Systemlieferungs-AGB eine abweichende Preis Anpassungsklausel zu vereinbaren. Die Ziffer 8.6 wird entsprechend korrigiert und die Anlage 5 als aktualisierte Fassung mit dem **Zusatz „Fsg. BRS Nr. 4“** erneut zur Verfügung gestellt. Die Streichungen sind **rot** hervorgehoben.

**Nr. 51. Abweichende Nutzungsbedingungen****FRAGE:**

Zum Zwecke der Klarstellung bitten wir um Mitteilung, ob im Zuge der Auftragsvergabe "abweichende Nutzungsrechte" gemäß Ziffer 4.2.2 des EVB-IT Systemlieferungsvertrags vereinbart werden sollen und (wenn ja), welche das genau sind.

**ANTWORT:**

Seitens der Stadt Leipzig ist nicht beabsichtigt abweichende Nutzungsbedingungen zu vereinbaren. Die unter Ziffer 6.2.1 benannten Nutzungsrechte sind abschließend definiert und gehen nicht über das herkömmliche Maß (Mindeststandard) hinaus. Darüber hinaus gelten die Erläuterungen im Umsetzungskonzept (Anlage 2) des Bieters.

**XI. Umgang mit Biiterrundschreiben****Nr. 52. FRAGE:**

Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Bieterfragen und deren Beantwortung Vertragsbestandteil werden?

**ANTWORT:**

Die Bieteranfragen und deren Beantwortung werden im Form der Biiterrundschreiben ebenfalls Vertragsbestandteil der Vergabeunterlagen zum hiesigen Verfahren.

**XII. AI-Leistungsverzeichnis****Nr. 53. FRAGE:**

Kann bestätigt werden, dass das Angebot des Auftragnehmers Vertragsbestandteil wird?

**ANTWORT:**

Seitens des Bieters ist im Rahmen der Angebotserstellung im Bietercockpit das Leistungsverzeichnis zwingend auszufüllen. Dieses stellt das preislich eingepreiste Leistungsangebot des Bieters auf Grundlage der übrigen Vergabeunterlagen sowie dem dazugehörigen Umsetzungskonzept (Anlage 2) dar und wird Vertragsbestandteil.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Susann Horn

Leiterin Spezialbeschaffungsstelle

Bevollmächtigte des Leiters der Branddirektion / Fachaufsicht Vergaberecht

**\*\*\* Elektronisch versendete Dokumente sind ohne Unterschrift gültig. \*\*\***